

Herzlich willkommen zum Circulation-NL. Während die Rumänen in Deutschland einfallen, das Geld einsäckeln und sich dann am Schwarzen Meer eine Datsche errichten, kehren die islamistischen Terroristen Deutschland den Rücken, aber nur deshalb, um in Syrien ins Trainingslager zu gehen und im Anschluss kampferprobt wieder in Deutschland Angst und Schrecken zu verbreiten. Da wird doch der Hund in der Pfanne verrückt, um zur Eilmeldung überzuleiten.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014_01_17

I. Eilmeldung

Heribert Prantl, geadelter Chefkoch und Edelfeder der Süddeutschen Zeitung, hat es mal wieder elegant auf den Punkt gebracht, was von Pofallas Wechsel zur Bahn AG zu halten ist: „Das schlägt dem Fass die Krone aus.“

<http://tinyurl.com/sz-prantl-pofalla> (1:00 min.)

II. Law & Politics

< Sicherheit? Super! >

Am 14. Januar wurde an der TU Darmstadt das Unwort des Jahres gewählt. Gewonnen hat der Begriff „Sozialtourismus“, der das Phänomen der Zuwanderung, vor allem jene aus Osteuropa, auf verzerrende Weise „umschreibt“.

<http://tinyurl.com/pressemitteilung-unwort-2013>

Aber auch der am häufigsten nominierte Vorschlag „Supergrundrecht“ wäre des Preises mehr als würdig gewesen. Dieses hatte der damalige Innenminister Friedrich im Zuge der NSA-Abhöraffaire im Sommer 2013 wiederbelebt, indem er die Sicherheit zu einem solchen kürte. Damit tritt er in die Fußstapfen seines Vorvorgängers Otto Schily, der diesen Neologismus im Zuge der auf den 11. September folgenden Sicherheitsgesetzgebung der rot-grünen Bundesregierung aufs Tableau gebracht hatte.

Dass Sicherheit ein „Supergrundrecht“ sein soll, irritiert dabei gleich in zweifacher Weise: Auch bei aufmerksamer Lektüre der Art. 1–19 GG haben wir – und wohl auch die beiden Juristen Schily und Friedrich – kein derartiges Grundrecht in unserer Verfassung gefunden. Damit stellt sich uns die Frage: Wo steht es – und vor allem: Was ist ein „Super“-Grundrecht? Liegt unser letzter Besuch einer Verfassungsrechtsvorlesung schon zu weit zurück?

Einen Anhaltspunkt liefert Schily, wenn dieser laut SZ vom 29.10.2001 bekundete: „Ich orientiere mich an dem Grundrecht auf Sicherheit ... Wer durch Terror und Kriminalität bedroht wird, lebt nicht frei. Das Grundrecht auf Sicherheit steht auch, zwar nicht direkt, aber sehr wohl indirekt, im Grundgesetz.“ Indirekt? Hierauf ist der ehemalige Innenminister nicht selbst gekommen – es war der Staatsrechtler Josef Isensee, der 1983 ein solches Grundrecht aus der Verfassung abgeleitet hatte.

Haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes also vergessen, das Grundrecht auf Sicherheit in den Grundrechtskatalog aufzunehmen – eine Schlamperei, die durch ergänzende Verfassungsauslegung wenigstens jetzt zu korrigieren ist?

Die Antwort lautet schlicht: Nein. Grundrechte sind ihrer ursprünglichen Konzeption nach zunächst einmal Freiheitsrechte, die als Abwehrrechte gegen den Staat den Menschen vor Eingriffen in seine Freiheit schützen sollen. Die Freiheit ist mit Kants Worten das „einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“. Freiheit dient keinem Zweck, sie macht schlicht das Menschsein aus.

Dies bedeutet aber nicht, dass wir de lege lata völlig schutzlos gestellt wären: Aus der Schutzpflichtendimension der Freiheitsgrundrechte lässt sich durchaus eine Verpflichtung des Staates zur Herstellung eines gewissen Maßes an Sicherheit ableiten. Entscheidender Unterschied zum „Grundrecht auf Sicherheit“: Die in der Schutzpflichten-Konzeption verstandene Sicherheit ist kein Selbstzweck, steht also nicht neben oder sogar über den Freiheitsgrundrechten, sondern hat dienende Funktion: Sie soll die Freiheitsrechte sichern.

Die Installierung der Sicherheit als „Supergrundrecht“ aber löst den dienenden Charakter der Sicherheit und versucht sie zu einem eigenständigen, schutzwürdigen Wert zu erheben. Dies aber ist nicht nur unmöglich, sondern auch gefährlich. Unmöglich, weil Sicherheit zwingend wertneutral ist und sich damit fundamental von den Grundrechten unterscheidet – anders ausgedrückt: Sicherheit ist kein Grundrecht und kann auch keines sein. Denn ihr Wert bemisst sich nur daran, was, also welchen anderen Wert, sie sichern soll. Dies macht sie beliebig instrumentalisierbar und damit gefährlich: Man wird keine Diktatur auf dieser Welt finden, die es nicht für sich in Anspruch nimmt, für Sicherheit zu sorgen. Auch das MfS schützte die „Staatssicherheit“.

Der Begriff „Supergrundrecht“ ist also schon in seiner Grundannahme falsch. Damit aber nicht genug, Sicherheit soll auch noch „super“ sein, also offensichtlich im Vergleich zu den normierten Freiheitsrechten hervorstechen. Somit wird Sicherheit herrschend und für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung die Luft dünn.

<http://tinyurl.com/supergrundrecht-welt>

Und nicht nur das: Dieses Supergrundrecht ist zudem maßlos, weil der Schrei nach mehr Sicherheit und die Konstruktion von Ängsten seit jeher als ein probates Mittel funktionierte, um der gemeinen Bevölkerung freiheitsbeschränkende Maßnahmen

schmackhaft zu machen. In den 70er Jahren musste man sich gegen die RAF verteidigen, in den 90ern war es die Organisierte Kriminalität, und seit 2001 stellt der islamistische Terrorismus einen willkommenen Grund für die stetige „Versicherung“ der Gesellschaft dar. Gleichzeitig fällt auf, dass auch nach einem Abflauen der jeweiligen Bedrohungslagen – oder je nach Sichtweise: nach einer Dekonstruktion der Gefahren – die Maßnahmen nicht wieder auf den Status quo ante zurückgefahren wurden.

Erst unlängst führte sich unser neuer alter Innenminister Thomas de Maizière ganz klassisch ein, indem er Deutschland gleich multipel bedroht sah: Die Organisierte Kriminalität ist natürlich wieder dabei, aber auch der internationale Terrorismus. Derzeit ließen sich intensive Reisebewegungen radikalierter Islamisten aus Deutschland nach Syrien ausmachen.

Das ist doch schön, wenn derart messerscharf gelabelte Personen aus unserem Sichtfeld verschwinden, könnte man einwenden. Dass eine solche Argumentation unredlich verkürzt wäre, weist uns unser Innenminister nach, der wieder ganz auf der Höhe der Zeit ist, nachdem er die Bundeswehr leider nach seiner Selbsteinschätzung marode zurückgelassen hat: Denn es bestehe ein Risiko, wenn diese Islamisten mit Kampferfahrung und internationalen Kontakten zurückkämen, um in Deutschland Verbrechen zu begehen.

<http://tinyurl.com/zeit-innenminister-gefahren>

Die Sicherheit als Supergrundrecht hätte daher mit Sicherheit auch den Preis des Unwortes des Jahres verdient. Denn es stellt die Sicherheit abwägungsfrei an die Spitze, ohne dass auch nur in Ansätzen der Bezug auf unsere konkreten Freiheitsrechte hergestellt wäre. Eine von Politik und Medien befeuerte Kriegsrhetorik gegen den „Feind“ führt zu einem beständigen Drehen an der die Freiheit erstickenden Schraube, bei dem auch die Gesellschaftsmitglieder weitgehend den Überblick verlieren und sich nur noch mit extremen Komplexitätsreduzierungen über Wasser halten. Diese gehen dahin, dass es sich ja lediglich um Möglichkeiten handele, denen man bei botmäßigem Verhalten zu entgehen vermöge. Was aber botmäßig ist, wird in vorausgehendem Gehorsam und – ein weiteres Mal – „zur Sicherheit“ extensiv interpretiert. Ganz im Sinne des Supergrundrechts.

< Unwanted side effects – zu Risiken und Nebenwirkungen der Drogenprohibition >

Stellen Sie sich vor, Sie führen ein Unternehmen. Es ist ein großes Unternehmen, das in den unterschiedlichsten Markt Bereichen aktiv ist. Mitwirkung wird bei Ihnen groß geschrieben. Und der Erfolg gibt Ihnen recht: Es läuft gut. Nur Abteilung C Ihres Unternehmens macht Ihnen immer wieder Sorgen. Sie fahren dort seit Jahrzehnten die gleiche Firmenpolitik – es ist dieselbe, wie sie in vielen anderen Unternehmen seit Jahren gilt – und trotz enormer finanzieller Bemühungen jedes Jahr scheint es irgendwie nicht zu gelingen, schwarze Zahlen zu schreiben. Einige andere Unternehmen der Branche

versuchen die Implementierung neuartiger Ansätze. Was tun Sie, wenn nun auch noch die Experten der Abteilung C Ihnen in einem Schreiben raten: Versuchen wir was Neues!

Eben diese Aufforderung richteten 106 ProfessorInnen der „Expertenabteilung Strafrecht“ an die zuständige Führungsebene eines Unternehmens, das Ihnen bekannt sein dürfte: Es heißt Deutschland; ihr Schreiben eine im November letzten Jahres veröffentlichte Resolution mit dem Anliegen der Einrichtung einer Enquête-Kommission zur Überprüfung des Umgangs mit Betäubungsmitteln und der Suche nach alternativen Handlungsweisen. Die „Firmenpolitik“ zu dieser Materie bisher hieß Prohibition und strafrechtliche Verfolgung – der „War on Drugs“ war nicht nur hierzulande lange Zeit das Mittel der Wahl. Doch immer mehr Stimmen zweifeln, ob die strafrechtliche Drogenprohibition auch wirklich hält, was sie verspricht – die vorgeblich individuell wie gesamtgesellschaftlich schädlichen Folgen des Konsums bestimmter Betäubungsmittel wirksam zu bekämpfen. Das Etikett der ProfessorInnen vielmehr: Drogenprohibition – „gescheitert, sozialschädlich, unökonomisch“.

<http://tinyurl.com/Resolution-ProfessorInnen>

Das drastischste Beispiel für einen verfehlten Einsatz des Strafrechts ist wohl der staatliche Umgang mit KonsumentInnen von Cannabisprodukten. Empirische Studien schreiben diesen – mit leichten Divergenzen – ebenso einige negative Effekte wie ein paar positive und neutrale zu, wobei erstere wohl hinter den schädlichen Auswirkungen von Nikotin und Alkohol zurückbleiben und eine tödliche Überdosis unwahrscheinlich ist. Die schlimmste Nebenwirkung sei die Strafverfolgung, meint Georg Wurth, Sprecher des Deutschen Hanf Verbandes. Tatsächlich ist der teilweise schlechte Ruf von Cannabisprodukten keine Selbstverständlichkeit. Sie wurden sehr lange Zeit erfolgreich in der Medizin eingesetzt: Erst Mitte des 20. Jahrhunderts wurden Cannabisprodukte fast weltweit verboten – eine Folge der zweiten Opiumkonferenz 1925 in Genf, auf der vor allem aufgrund von Drohungen Ägyptens mit Importbeschränkungen für bestimmte deutsche Produkte neben Heroin und Kokain auch Cannabisprodukte in die Liste der verbotenen Drogen aufgenommen wurden. Die daraus resultierende Gesetzgebung ist Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes in seiner heutigen Fassung, dessen Verfassungsmäßigkeit das Bundesverfassungsgericht in seiner Cannabis-Entscheidung von 1994 bestätigt hat.

<http://tinyurl.com/BVerfG-Cannabisentscheidung>

Die Entscheidung betont zunächst das verfassungsmäßige Gewicht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dessen gesteigerte Bedeutung für die Prüfung einer Strafvorschrift, die „als schärfste dem Staat zur Verfügung stehende Sanktion ein sozialetisches Unwerturteil über ein bestimmtes Handeln des Bürgers“ ausspreche. Insbesondere gelte dies bei der Möglichkeit einer Freiheitsstrafe, da in das „unverletzliche“ Grundrecht der Freiheit der Person nur aus besonders gewichtigen Gründen eingegriffen werden dürfe. Derartige Eingriffe kämen unter gewissen Voraussetzungen auch in Betracht, um den Betroffenen vor Selbstschädigung zu

schützen, seien aber im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Schutz anderer oder der Allgemeinheit dies unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordere, das grundrechtseinschränkende Gesetz also insbesondere geeignet und erforderlich sei, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

Vor dem Hintergrund derartiger Obersätze reibt man sich verwundert die Augen, wie das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit des BtMG bejahen konnte. Es verweist dazu mehrfach auf die Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers, der selbst entscheiden könne, welche Kriterien er als Grundlage für ein Betäubungsmittelverbot wähle, und lässt damit das zuvor sorgfältig errichtete System einschränkender Voraussetzungen für das Strafrecht wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen.

Doch stimmt die ihnen zugrunde liegende These, man könne die behaupteten oder ausgemachten Gefahren von Drogen, wie etwa transnational organisierte Kriminalität, die Gefährdung der Jugend oder die Korruption des Staates und seiner Handels- und Finanzgeschäfte, mit einem besonders harten staatlichen Vorgehen gegen die Nachfrage in den Griff bekommen? Einige Staaten wie beispielsweise die Niederlande, die Schweiz oder Uruguay schreiten mit der (Teil-)Legalisierung von Cannabis und staatlichen Drogenprogrammen bzgl. härteren Drogen voran. Und der noch in der Cannabis-Entscheidung befürchtete Anstieg der KonsumentInnenzahlen bleibt aus. Auch andere Thesen, wie der Mythos von Cannabis als „Einstiegsdroge“, sind mittlerweile klar widerlegt.

Als weit gravierender als die Folgen des Drogenkonsums erweisen sich unterdessen die Auswirkungen der Drogenprohibition selbst: Durch den zwingenden Erwerb von Cannabis auf dem Schwarzmarkt kommen KonsumentInnen etwa wesentlich leichter mit härteren Drogen in Kontakt, als es beim Erwerb in einem speziellen Supermarkt oder in der Apotheke der Fall wäre. Es gibt aufgrund der Illegalität keine Kontrollen des Marktes. Qualitätsprobleme wie die teils extrem gesundheitsgefährdende Streckung von Cannabis etwa mit Haarspray, Henna, Düngemittelrückständen oder Brix sind so üblich geworden, dass es im offenen Straßenverkauf in Deutschland nahezu unmöglich ist, ungestrecktes Marihuana zu bekommen. Doch damit nicht genug: Aus Angst vor der eigenen Strafverfolgung gehen die Geschädigten oftmals nicht gegen die Verantwortlichen vor. Die Kriminalität wird durch die Illegalität geschützt statt ihr begegnet. Auch haben wissenschaftliche Erkenntnisse gezeigt, dass gesundheitsrechtliche Regulierungen mit akzessorischer ordnungs- und strafrechtlicher Sanktionierung sowie Jugendhilfemaßnahmen bessere Resultate zeitigen als der bisherige Kurs.

Wahrheiten sind paradox. Heute, 20 Jahre nach der Cannabis-Entscheidung, stellt es sich so dar, als ob der „War on Drugs“ eher zu einer Verschlimmerung der Situation geführt hat als zu einer Verbesserung, sein Ziel sich also in das Gegenteil verkehrte. Deshalb ist es nicht nur eine gute Idee, wenn der Gesetzgeber aus eigenem Antrieb seine gescheiterte Firmenpolitik der Abteilung C überdenkt. Auch das Bundesverfassungsgericht sollte bei passender Gelegenheit noch einmal ins Grübeln geraten, die Gesellschaft und deren Mitglieder tun dies jedenfalls bereichsweise schon weltweit.

III. Die Palmer-Rubrik

Der Schwarzwälder Bote ist neben dem Schwäbischen Tagblatt unser verlässlichster Informant in Sachen Boris Palmer. Denn auch wenn sich dieser ohne jeden Zweifel für Höheres berufen sähe, so hat er sich doch vorerst der Region verschrieben.

Und so lesen wir ehrfurchtsvoll von einer „schicken Ehrung für Boris Palmer“, die dieser aber verschämt sogleich zurückweist. Wer sich – wie sicherlich jede(r) von uns – durch die Bildergalerie klickt, wird rasch feststellen, dass eine solche Relativierung schlicht fehl am Platze ist.

<http://tinyurl.com/schwarzwaldbote-palmer>

Goleo Aiman Abdallah als der bisherige deutsche George Clooney ist endgültig abgelöst, auch in diesem Punkte wissen wir uns mit dem Schwarzwälder Boten eins.

<http://tinyurl.com/express-abdallah>

Damit ist auch die Zeit endgültig vorbei, in der wir ein wenig neidisch auf unser Nachbarland Frankreich schielten: Wir haben Boris George Palmer und wir haben den mit gleicher Berechtigung als Brad Pitt des CSU bezeichneten Dr. Andreas Scheuer, seines Zeichens neuer Generalsekretär und Mitglied des legendären Zugspitz-Kreises.

<http://tinyurl.com/bild-csu-general>

Und auch wenn uns bild.de gleich mal den Zahn zieht und „zur Enttäuschung weiblicher Fans“ darauf verweist, dass der „Brad Pitt der CSU“ verheiratet sei und eine sieben Monate alte Tochter habe, so wissen wir wiederum: Der George Clooney der Grünen ist seit kurzem nicht mehr liiert. Wir werden erst dann nervös werden, wenn wir in Tübingen einen E-Bike-Fahrer mit Motorradhelm ausmachen sollten, laut FAZ einer „Kapsel zur Aufbewahrung des Persönlichkeitsrechts“.

<http://tinyurl.com/faz-hollande-helm>

IV. Exzellenz-News

< Freiburger RektorIn-Wahl elektrisiert >

Die Wahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors ist ein in hohem Maße transparentes Verfahren, das in unserer weit aufgefächerten Presse im Südwesten bereits im Vorfeld intensiv begleitet wird (neben den Berichten zum „Transferhammer“, wonach Schleusener zum Bahlinger SC zurückkehrt, sowie zum Verbot eines Heino-Medleys

durch den Lahrer Kulturamtsleiter). Auch die Freiburger Studierenden zeigen sich von diesem Ereignis elektrisiert: „Dürfen wir das auch wählen (wobei das ‚das‘ dann doch ein wenig überrascht)?“ Die kundige Antwort der Badischen Zeitung lautete übrigens ganz im Sinne von Radio Eriwan: „Im Prinzip ja“.

Wenn die Studierenden das also im Prinzip wählen dürfen, dann hat das Bewährte offensichtlich eine breite Lobby (investigative Nachfrage der BZ: „Warum?“ – Antwort: „Weil es sich bewährt hat.“): Man bekomme vom derzeitigen Rektor nichts und damit auch nichts Negatives mit, daher solle er „von mir aus“ weitermachen.

Wäre da nicht der optische Eindruck, der dem Visionär Schiewer (denn – so die Begründung – schließlich habe er Mediävistik studiert) mit dem Noch-Prorektor Schanz eine harte Nuss als Konkurrenten vor die Nase setzt. Denn er habe nette Augen und er lächele.

<http://tinyurl.com/bz-reaktorin-studierende>

Die Badische Zeitung will es natürlich nicht bei diesem scherzhaft vordergründigen Vergleich belassen und punktet mit der folgenden Recherche, die nur aus dem Innersten des Rektorats gekommen sein kann: Schanz habe unterschiedliche Vorstellungen.

<http://tinyurl.com/bz-fr-reaktorat>

Damit ist der Kreis der potenziellen Kandidatinnen in unseren Augen nun wirklich auf ein, zwei Personen beschränkt, wenn wir die Sichtweise der Studierenden nicht vollkommen aus dem Auge verlieren wollen. Möglicherweise mag die internationale Ausschreibung verpflichtend gewesen sein, erforderlich war sie jedenfalls nicht. Wenn Brad Pitt und George Clooney eh schon Deutsche sind (vgl. im Einzelnen unter III.), dann sollten wir auch für das Rektorat nicht zu weit springen. Moment mal: Was wäre denn mit dem George Clooney der Grünen? Provinzialismus haben wir doch auch hier zu bieten.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Survival Kit für den Hörsaal >

Kürzlich stellten wir unter dem Leitmotiv „Schöner schlafen im Hörsaal“ die wichtigsten Hörsäle der Freiburger Universität vor, wie sie sich in dieser Kategorie schlagen. Wütende Proteste aus Greifswald, Osnabrück und Saarbrücken waren die Folge: Sie hätten den NL nicht für irgendwelche Freiburger Marginalien abonniert. Geschehe dies noch einmal, würden sie den NL abbestellen und dies an die Presse weiterleiten.

Das hat natürlich unsere bereits existenten Sorgenfalten zu furchterregenden Gräben wachsen lassen. So etwas können und wollen wir uns nicht leisten. Und so stellen wir

heute die überregional bedeutsame Frage, was man denn beim Besuch einer Vorlesung in jedem Fall dabei haben sollte, um ein derart seltenes Ereignis zu einem echten Genuss werden zu lassen.

Fast ist man geneigt, darauf ebenso verwundert wie gelangweilt zu antworten: na Tablet und Smartphone eben, was sonst? WLAN ist vorhanden, so dass man sich in der gewohnten Comfort Zone befindet, ohne die das Leben aber eigentlich auch nichts mehr wert ist.

Auf der anderen Seite ist so ein Vorlesungsbesuch aber doch etwas Besonderes, so dass man sogar daran denken könnte, sich ein wenig aufzubrezeln, wie wir es altertümlich einmal nennen wollen. Jedenfalls sollte man einen kleinen Snack sowie ein angemessenes Getränk bei sich haben, gegebenenfalls auch eine Tüte Gummibärchen oder Ähnliches, um die Peer Group um sich herum bedenken zu können.

Stellen Sie sich der Einfachheit halber vor, Sie gingen ins Kino, es ist nur alles noch chilliger. Das Europacafé und zahlreiche Bäckereien in unmittelbarer Umgebung bieten fortwährend die Gelegenheit nachzurüsten, man muss sich nicht einmal im Dunkeln durch die Bankreihen tasten und ein Gezischel der Generation Merkel befürchten. Denn: Die Seniorinnen sitzen selbstverständlich vorn. Und das Beste: Man verpasst groß nichts, wenn es mal wieder etwas länger dauert.

VI. Das Beste zum Schluss

Because I´m smart ...

<http://tinyurl.com/sz-pruefungsantworten>

--

NL vom 17.1.2014

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>